

Infobrief 2016

Ausgabe 2 | Dezember 2016

THEMENVORSCHAU

- **Amt für Umweltschutz** |
Verbrennen von pflanzlichen Abfällen
- **Kreissozialamt** |
Erfrierungsschutz für Obdachlose
- **Straßenbauamt** |
Anpflanzungen zurückschneiden

Kontakt |

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Alter Postplatz 10 | 71332 Waiblingen
Telefon 07151 501-1201
info@rems-murr-kreis.de
www.rems-murr-kreis.de



In Ausnahmefällen ist die Verbrennung von Gartenabfällen möglich. Wir empfehlen eine Rücksprache mit der Gemeinde

Amt für Umweltschutz

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Das Verbrennen stellt einen erheblichen Beitrag zur Feinstaubbelastung der Atemluft dar. Im Rems-Murr-Kreis gibt es genügend Alternativen zur Verbrennung, zum Beispiel das Anliefern der Abfälle an die Grüngut-Häckselplätze der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises (AWG).

Wie pflanzlicher Abfall beseitigt werden kann, wann er ausnahmsweise doch verbrannt werden kann und was bei einer Verbrennung zwingend beachtet werden muss, beantwortet das Amt für Umweltschutz beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in seinem neuen Merkblatt „Verbrennen von pflanzlichen Abfällen“.

Das Merkblatt ist auf der Internetseite des Landratsamts zu finden unter Bauen, Umwelt, Verkehr/Umweltschutz/Wilder Müll/ Weitere Informationen:

<https://www.rems-murr-kreis.de/bauen-umwelt-verkehr/umweltschutz/wilder-muell/>

i Bei Fragen können Sie sich gerne an das Amt für Umweltschutz des Rems-Murr-Kreises wenden:
Herr Rüdiger Burkhardt
Telefon 07151 501 2755,
Email: umweltschutz@rems-murr-kreis.de

